

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
12.10.2022**7.34.00 Nr. 1**

Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

**Allgemeine Bestimmungen
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 20. Februar 2019**

Diese Allgemeinen Bestimmungen in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses treten zum Sommersemester 2022 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Entgegenstehende Regelungen in bisher erlassenen Speziellen Ordnungen bleiben noch bis zu deren nächster Änderung gültig.

Bisherige Fassungen:

| | Senat | Präsidium | Verkündung |
|---------------------|------------|------------|------------|
| Urfassung | 20.02.2019 | 05.03.2019 | 14.03.2019 |
| 1. Änderungsfassung | 13.07.2022 | 09.08.2022 | 12.10.2022 |

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen am 20. Februar 2019 die nachstehende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Erster Abschnitt: Allgemeines | 3 |
| § 1 Geltung und Anwendungsbereich | 3 |
| § 2 Ziel des Studiums..... | 3 |
| § 3 Akademische Grade..... | 3 |
| § 4 Zugang zum Bachelorstudium | 3 |
| § 5 Zugang zum Masterstudium | 4 |
| Zweiter Abschnitt: Studium | 4 |
| § 6 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit..... | 4 |
| § 7 Aufbau des Studiums..... | 4 |
| § 8 Module | 5 |

| | |
|---|----|
| § 9 Veranstaltungen | 5 |
| § 10 Praktika | 6 |
| § 11 Studienberatung | 6 |
| § 12 Modulverantwortliche | 6 |
| Dritter Abschnitt: Prüfungsorganisation | 6 |
| § 13 Prüfungsausschuss | 6 |
| § 14 Aufgaben des Prüfungsausschusses | 7 |
| § 15 Prüfungsamt | 7 |
| § 16 Prüfungsverwaltung | 7 |
| Vierter Abschnitt: Prüfungen | 8 |
| § 17 Prüfungsvorleistungen | 8 |
| § 18 Modulprüfungen | 8 |
| § 19 Wiederholung von Prüfungen | 9 |
| § 20 Bachelor- und Masterprüfung | 9 |
| § 21 Thesis | 9 |
| § 22 Hausarbeiten | 10 |
| § 23 Klausuren | 10 |
| § 24 Mündliche Prüfungen | 11 |
| § 25 Prüfungstermine und Meldefristen | 11 |
| § 26 Prüferinnen und Prüfer | 11 |
| § 27 Anerkennung von Leistungen | 12 |
| § 28 Nachteilsausgleich | 12 |
| § 29 Rücktritt und Versäumnis | 12 |
| § 30 Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß | 13 |
| Fünfter Abschnitt: Bewertung | 13 |
| § 31 Noten | 13 |
| § 32 Endgültiges Nichtbestehen | 16 |
| § 33 Akteneinsicht und Überdenkungsverfahren | 16 |
| Sechster Abschnitt: Abschlussdokumente | 16 |
| § 34 Prüfungszeugnis | 16 |
| § 35 Bachelor- und Masterurkunde | 17 |
| § 36 Diploma-Supplement | 17 |
| § 37 Leistungsübersicht und Transcript of Records | 17 |
| § 38 Gestaltung der Abschlussdokumente | 17 |
| § 39 Einziehung von Abschlussdokumenten | 17 |
| Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen | 17 |
| § 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung | 17 |
| Anhang: Muster-Modulbeschreibung | 18 |

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltung und Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Bestimmungen sind unmittelbar geltender Teil des Studien- und Prüfungsrechts für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Justus-Liebig-Universität. Ergänzend dazu erlassen die Fachbereiche Spezielle Ordnungen für die einzelnen Studiengänge. Soweit bestimmte Entscheidungen nach diesen Allgemeinen Bestimmungen im Ermessen des Prüfungsausschusses oder anderer Stellen stehen, kann auch die Spezielle Ordnung selbst hierzu Festlegungen treffen.

(2) Studien- und Prüfungsordnungen für gemeinsam mit anderen Hochschulen getragene Studiengänge können von diesen Allgemeinen Bestimmungen abweichen.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Bachelorstudium führt zu einem ersten, das Masterstudium zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Durch den Abschluss soll nachgewiesen werden, dass die Absolventin oder der Absolvent über die nötigen Fachkenntnisse für die berufliche Praxis verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt und nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann. Durch den Masterabschluss soll zudem die vertiefte Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss erfordert das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 20.

§ 3 Akademische Grade

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses verleihen die Fachbereiche den Grad eines Bachelor bzw. Master. Sie können diese Grade auch in der lateinischen Fassung verleihen.

§ 4 Zugang zum Bachelorstudium

(1) Die Spezielle Ordnung kann bestimmen, welche studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse (z. B. Sprachkenntnisse, künstlerische Eignung, Praktika) neben der Hochschulzugangsberechtigung zur Immatrikulation nachzuweisen sind und in welchem Verfahren dies geschieht (z. B. Sprachtest, Eignungsprüfung). Sie kann vorsehen, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Fachsemester nachgereicht werden kann.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen zur Immatrikulation ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Das Nähere regelt die Ordnung der Justus-Liebig-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) In ein höheres Fachsemester wird auf Antrag immatrikuliert, wer

- a) die zur Erreichung des angestrebten Fachsemesters nötigen Studienzeiten aus einem gleichnamigen oder inhaltlich vergleichbaren, früheren Studiengang nachweist oder
- b) Leistungen aus einem früheren Studium im Umfang von mindestens 80% der zur Erreichung des angestrebten Fachsemesters nötigen Kreditpunkte (§ 6 Abs. 2 Satz 1) anerkannt bekommen hat (§ 27).

(4) Die Immatrikulation in einen Studiengang ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bachelor- bzw. Masterprüfung in diesem Studiengang an der Justus-Liebig-Universität endgültig nicht bestanden hat. Die Spezielle Ordnung kann bestimmen, dass die Immatrikulation zu versagen ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein bestimmtes Fach an der Justus-Liebig-Universität entsprechend § 32 Abs. 1 endgültig nicht bestanden hat.

(5) In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt der Zugang eine Zulassung nach Landesrecht voraus.

§ 5 Zugang zum Masterstudium

(1) Nach Maßgabe der Speziellen Ordnung setzt der Zugang zu einem Masterstudiengang einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, dessen fachliches Profil eine hinreichende Grundlage für das Masterstudium bietet. Die Spezielle Ordnung kann weitere Zugangsvoraussetzungen bestimmen, soweit dies nach dem fachlichen Profil des Masterstudiengangs nötig ist, um die Eignung der Studierenden sicherzustellen (z. B. Eignungstests oder besondere Sprachkenntnisse).

(2) Die Zulassung kann unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Leistungen im Umfang von bis zu 30 CP ausgesprochen werden, soweit der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nur gemeinsam mit solchen Leistungen den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 genügt. Die Leistungserbringung ist innerhalb der ersten beiden Semester nachzuweisen. Wird die Erbringung von Leistungen im Umfang von 10CP oder mehr zur Auflage gemacht, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

(3) Liegt das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vor, ist im angestrebten Studiengang einmalig eine vorläufige Zulassung möglich; § 19 Abs. 3 und 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen (GVBl. 2013, S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2017 (GVBl. S. 92), finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuss beurteilt das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Notwendigkeit von Auflagen nach Abs. 1 und 2. Er kann diese Aufgabe einer von ihm eingesetzten Kommission oder einer oder einem Zulassungsbeauftragten übertragen.

(5) Im Übrigen gelten § 4 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Studium

§ 6 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit

(1) Der Arbeitsaufwand im Studium wird in Kreditpunkten (CP) gemäß dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) bemessen. Die Präsenzzeit in Veranstaltungen wird in wöchentlichen Stunden während der Vorlesungszeit bemessen (Semesterwochenstunden, SWS).

(2) Ein Semester entspricht 30 CP, ein CP entspricht 30 Zeitstunden. Abweichungen können sich aus der individuellen Studien- und Arbeitsgestaltung ergeben.

(3) Ein Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 6 bis 8 Semestern und einen Umfang von 180 bis 240 CP. Ein Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 2 bis 4 Semestern und einen Umfang von 60 bis 120 CP. In konsekutivem Zusammenhang haben Bachelor- und Masterstudium eine Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern und einen Umfang von insgesamt 300 CP.

(4) Ein Modul umfasst 6 bis 12 CP. Das Thesis-Modul eines Masterstudiengangs umfasst davon abweichend 15 bis 30 CP. In fachlich begründeten Ausnahmen sowie bei Modulen zum Erwerb außerfachlicher Kompetenzen kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Die Spezielle Ordnung beschreibt die Gliederung des Studiums in einen Pflichtbereich und ggf. einen oder mehrere Wahlpflichtbereiche und stellt die Wahlmöglichkeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 1 dar.

(2) Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass die Wahl einer bestimmten Spezialisierung von einer vorherigen Studienfachberatung oder der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss abhängt.

(3) Jeder Speziellen Ordnung wird als Anlage ein beispielhafter Studienverlaufsplan beigefügt, der Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums gibt.

§ 8 Module

(1) Das Curriculum gliedert sich in Module, die im Anhang zur Speziellen Ordnung beschrieben werden. Die Modulbeschreibungen richten sich nach dem Muster im Anhang und enthalten Angaben über:

1. den Modultitel in deutscher und in englischer Sprache sowie den Modulcode,
2. den Umfang an CP und SWS,
3. die Professur oder Stelle, deren Inhaberin oder Inhaber für das Modul verantwortlich ist (§ 12),
4. die Eigenschaft als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
5. die Studiengänge, in denen das Modul Verwendung finden soll (Abs. 5),
6. den Angebotsrhythmus und die Zuordnung zu Fachsemestern,
7. die Inhalte und Qualifikationsziele,
8. etwaige Teilnahmevoraussetzungen (Abs. 3),
9. die vorgesehenen Veranstaltungen,
10. etwaige Prüfungsvorleistungen (§ 17),
11. Art, Form und Umfang der Modulprüfung sowie ggf. eine abweichende Form der Wiederholungsprüfung,
12. bei modulbegleitenden Prüfungen die Bildung der Modulnote und
13. die Unterrichts- und Prüfungssprache, falls diese nicht Deutsch ist.

(2) Neben Modulen, deren Bestehen verpflichtend ist (Pflichtmodule), kann die Spezielle Ordnung Module vorsehen, die von den Studierenden aus einem bestimmten Bereich von Modulen zu wählen sind (Wahlpflichtmodule). Soweit die Spezielle Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, können Wahlpflichtmodule nach ihrem endgültigen Nichtbestehen frei gewechselt werden, solange noch Module verfügbar sind, die noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Die Spezielle Ordnung kann bestimmen, dass Wahlpflichtmodule nur so lange gewählt und absolviert werden dürfen, wie dies zum Erreichen der nach § 6 Abs. 3 vorgesehenen CP erforderlich ist. Das Dekanat kann beschließen, dass vom Angebot eines Wahlpflichtmoduls abgesehen wird, wenn keine geeignete Dozentin oder kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht oder wenn sich weniger als fünf Studierende dafür angemeldet haben.

(3) Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass die Teilnahme an einem Modul oder einer Veranstaltung den Besuch oder das Bestehen anderer Module oder Veranstaltungen voraussetzt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Modulverantwortliche.

(4) Von begründeten Ausnahmen abgesehen, dürfen sich Module nicht über mehr als zwei Semester erstrecken.

(5) Ein Modul kann mehreren Studiengängen dienen. Spezielle Ordnungen können hierzu auf Module in der jeweils gültigen Fassung anderer Ordnungen verweisen, die von anderen Fachbereichsräten oder vom Präsidium erlassen werden, wenn die Modulbeschreibung die Verwendung im verweisenden Studiengang vorsieht (Abs. 1 Nr. 5) oder der anbietende Fachbereich der Verwendung zugestimmt hat. Für die Durchführung eines solchen Moduls gilt vorrangig die Ordnung, der das Modul entstammt; ergänzend gilt die verweisende Ordnung.

§ 9 Veranstaltungen

(1) Eine in der Modulbeschreibung vorgesehene Veranstaltung (Modulteil) kann nach Entscheidung des Dekanats in Form einer einzigen Lehrveranstaltung oder in Form mehrerer paralleler Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Eine Lehrveranstaltung kann zur Durchführung mehrerer Module oder Veranstaltungen verwendet werden.

(2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung weniger als fünf Studierende an, kann das Dekanat sie ausfallen lassen und die angemeldeten Studierenden auf parallele Lehrveranstaltungen verweisen.

(3) Übersteigt die Nachfrage nach einer Lehrveranstaltung deren Kapazität, entscheidet über den Zugang das Los; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Modulverantwortliche. Die Spezielle Ordnung kann für ihre Module ein abweichendes Verfahren vorsehen.

(4) Die Spezielle Ordnung kann die Wiederholbarkeit einer Veranstaltung begrenzen, wenn dies aufgrund knapper Kapazitäten unabdingbar ist; das gilt insbesondere, wenn die Universität zur Durchführung einer Veranstaltung auf die Mitwirkung Dritter angewiesen ist. Mindestens eine Wiederholung muss ermöglicht werden

(5) Die Verpflichtung des Fachbereichs, nach Maßgabe seiner Haushaltsmittel das nötige Lehrangebot bereitzustellen, um möglichst allen Studierenden den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, bleibt unberührt.

§ 10 Praktika

Nach Maßgabe der Speziellen Ordnung oder einer besonderen Praktikumsordnung können Praktika als Studienstufe voraussetzung (§ 4 Abs. 1) oder als Teil des Curriculums vorgesehen werden.

§ 11 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan oder von ihr oder ihm Beauftragte.

§ 12 Modulverantwortliche

Den nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Modulverantwortlichen obliegen insbesondere

- die organisatorische Betreuung des Moduls und
- die Gestattung von Ausnahmen von einer vorgegebenen Reihenfolge der Module oder Veranstaltungen (§ 8 Abs. 3).

Dritter Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Das Dekanat bildet für jeden Studiengang einen Prüfungsausschuss; für mehrere Studiengänge kann es einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden. Bei von mehreren Fachbereichen getragenen Studiengängen bilden die beteiligten Dekanate einvernehmlich einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus

- fünf Angehörigen der Professorengruppe (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes),
- zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit einem dem Studiengang entsprechenden oder vergleichbaren Abschluss und
- zwei Studierenden

sowie jeweils einer Stellvertretung. Die Mehrheit der Professorengruppe muss gewahrt sein.

(3) Die Mitglieder werden von ihrer jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt und vom Dekanat eingesetzt. Bei gemeinsamen Studiengängen werden sie gemäß den fachlichen Erfordernissen aus den beteiligten Fachbereichen entsandt. Zwischen den Dekanaten kann auch eine abwechselnde Besetzung vereinbart werden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederholte Amtszeiten sind möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen professoralen Mitgliedern eine oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertretung.

(5) In Angelegenheiten, welche die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft und kann nur durch die Stellvertretung ausgeübt werden. Das gilt nicht für rein organisatorische Fragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht.

(7) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten führt das Dekanat die Rechts- und Fachaufsicht über den Prüfungsausschuss.

§ 14 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfungsorganisation verantwortlich und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die keiner anderen Stelle übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Festlegung der Termine und Meldefristen für Prüfungen (§ 25 Abs. 1 und 3),
- die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern (§ 26, § 21 Abs. 2),
- die Vergabe der Themen für Abschlussarbeiten (§ 21 Abs. 2 und 3) und
- die Anerkennung von Leistungen (§ 27).

(2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem oder seiner Vorsitzenden, dem Prüfungsamt oder besonderen Beauftragten übertragen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die oder der Vorsitzende allein, wenn der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig damit befasst werden kann; der Prüfungsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden, des Prüfungsamts oder der besonderen Beauftragten gemäß Abs. 2 Satz 1 kann jedes Ausschussmitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Prüfungsausschuss erheben.

(4) Widersprüchen Studierender gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner oder seines Vorsitzenden, des Prüfungsamts, der besonderen Beauftragten gemäß Abs. 2, der Modulverantwortlichen oder der Lehrenden über den Ausgleich von Fehlzeiten nach § 17 Abs. 3 Satz 3 hilft der Prüfungsausschuss ab, soweit er sie für berechtigt hält. Andernfalls entscheidet der Präsident als Widerspruchsbehörde (§§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung, § 38 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Dekanat über seine Tätigkeit und gibt Anregungen zur Verbesserung des Studiums.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen, sofern der Prüfling dem nicht widerspricht.

§ 15 Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses und besorgt nach dessen Beschlüssen die laufende Verwaltung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung der Anmeldung Studierender zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen (§ 16 Abs. 1),
- die Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (§ 16 Abs. 2 und 3),
- die Erstellung von Abschlussdokumenten (§ 34 bis § 37) sowie
- der Erlass von Bescheiden über das endgültige Nichtbestehen (§ 32 Abs. 3).

(2) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten führen das Dekanat und der Prüfungsausschuss die Rechts- und die Fachaufsicht über das Prüfungsamt.

§ 16 Prüfungsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Prüfungsamt eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems, zu dem alle Studierenden einen persönlichen Zugang erhalten. Die Studierenden melden sich in dem System selbständig zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen an und ab und nehmen Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse zur Kenntnis. Dabei kann die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit der Anmeldung zu Prüfungen verbunden werden. Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Prüfungsausschuss; das Präsidium kann hierzu Richtlinien erlassen.

- (2) Nach Bewertung einer Prüfungsleistung tragen die Prüfenden die Ergebnisse umgehend in das System ein. Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungen sind innerhalb zweier Monate nach dem Prüfungs- oder Abgabetermin einzutragen.
- (3) Die Prüfungsergebnisse werden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, ihren persönlichen Zugang regelmäßig auf Eintragungen und Mitteilungen zu überprüfen.
- (4) Soweit Besonderheiten des Studiengangs es erfordern, kann die Spezielle Ordnung von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelungen treffen.
- (5) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen gilt als Entscheidung des Prüfungsamts.

Vierter Abschnitt: Prüfungen

§ 17 Prüfungsvorleistungen

- (1) Module können Leistungen umfassen, deren Bewertung nicht in die Modulnote eingeht, deren Bestehen aber Voraussetzung für die Wertung der Modulprüfung nach § 20 ist (Prüfungsvorleistungen).
- (2) Eine Prüfungsvorleistung ist bestanden, wenn sie entsprechend § 31 Abs. 1 mit mindestens fünf Notenpunkten zu bewerten wäre. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.
- (3) Als Prüfungsvorleistung kann auch die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung vorgesehen werden; für Vorlesungen gilt dies nur in begründeten Ausnahmefällen. Soweit die Spezielle Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungstermine wahrgenommen wurde. Bei darüber hinausgehenden, unverschuldeten Fehlzeiten entscheidet die oder der Lehrende, ob und in welcher Weise sie durch Äquivalenzleistungen oder den Besuch anderer Lehrveranstaltungstermine ausgeglichen werden können. Abs. 2 Satz 2 gilt nur, solange die Veranstaltung wiederholt werden kann (§ 9 Abs. 4).
- (4) Die Befugnis der Lehrenden, zur Vermittlung der Inhalte und Erreichung der Qualifikationsziele eines Moduls geeignete Aufgaben zu stellen und Leistungen erbringen zu lassen, bleibt unberührt.

§ 18 Modulprüfungen

- (1) Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer einzigen Prüfung ab (Modulabschlussprüfung). In begründeten Ausnahmefällen kann die Spezielle Ordnung vorsehen, dass die Modulprüfung aus mehreren modulbegleitenden Prüfungen (Modulteilprüfungen) besteht.
- (2) Modulprüfungen müssen nach Form und Umfang den Qualifikationszielen des Moduls angemessen sein. Für eine Prüfung können bis zu drei alternative Prüfungsformen vorgesehen werden. In solchen Fällen trifft die oder der Prüfende die Wahl und gibt sie zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich bekannt. Steht die Person des oder der Prüfenden zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, trifft die oder der Modulverantwortliche die Wahl.
- (3) Die Prüfungsteilnahme setzt die Anmeldung zur Prüfung voraus. Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass Studierende sich durch ihr Erscheinen zur Prüfung anmelden.
- (4) Zu Beginn des Erstversuchs einer Prüfung muss der Prüfling im jeweiligen Studiengang immatrikuliert sein. Exmatrikulation oder Fachwechsel unterbrechen nicht das Prüfungsrechtsverhältnis; nach § 19 Abs. 2 und 3 oder § 29 Abs. 4 Satz 4 und 5 verbindliche Wiederholungstermine bleiben verbindlich. Das gilt nicht, wenn für die Exmatrikulation oder den Fachwechsel ein triftiger Grund vorgelegen hat (z. B. ein Grund, der nach der Hessischen Immatrikulationsverordnung auch eine Beurlaubung getragen hätte).
- (5) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Notenpunkten bewertet wurde. Bei modulbegleitenden Prüfungen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulteilprüfungen im Mittel mit

mindestens fünf Notenpunkten bewertet wurden; die Spezielle Ordnung kann hierfür eine besondere Gewichtung vorsehen. Sie kann vorsehen, dass einzelne Modulteilprüfungen je für sich bestanden sein müssen, wenn die damit nachzuweisenden Kompetenzen für die Qualifikation im Sinne des Abschlusses unerlässlich sind. Abweichend von Satz 2 ist die Modulprüfung nicht bestanden, wenn eine Modulteilprüfung wegen Versäumnisses (§ 29 Abs. 1) oder Täuschungsversuchs (§ 30) nicht bestanden wurde.

(6) Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass Modulabschlussprüfungen lediglich bestanden sein müssen, aber nicht weiter benotet werden. Im Übrigen richtet sich die Benotung von Prüfungen nach § 31 Abs. 1 bis 3.

(7) Mögliche Prüfungsformen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen. Die Spezielle Ordnung kann weitere Prüfungsformen definieren. Soweit sie nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die genannten Prüfungsformen die Regelungen in § 22 bis § 24.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Modulteilprüfungen können nur wiederholt werden, wenn die Modulprüfung nicht durch Ausgleich gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 bestanden wurde. Bei Modulteilprüfungen kann die Spezielle Ordnung vorsehen, dass die Note sich statt aus dem Ergebnis des ersten bestandenen Versuchs aus dem gemittelten Ergebnis aller benötigten Versuche ergibt. Für Wiederholungsprüfungen kann die Spezielle Ordnung eine vom Erstversuch abweichende Art oder Form der Prüfung vorsehen. Abweichend von Satz 1 kann eine nicht bestandene Thesis nur einmal wiederholt werden.

(2) Sofern die Spezielle Ordnung den Studierenden die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen nicht freistellt, müssen Wiederholungsprüfungen zu dem nächstmöglichen Termin angetreten werden, der mehr als zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses liegt. Zu diesem gelten die Studierenden als angemeldet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass die Wiederholung von Prüfungen die Wiederholung der zugehörigen Veranstaltungen voraussetzt. Nächstmöglicher Termin im Sinne von Abs. 2 ist dann der reguläre Prüfungstermin der wiederholten Lehrveranstaltung.

(4) Sieht die Spezielle Ordnung als Wiederholungsprüfung die Überarbeitung einer Leistung innerhalb einer Frist vor, ist der Prüfling spätestens bei Rückgabe der Leistung zur Überarbeitung aufzufordern; hatte er keine Leistung abgegeben, ist er zur erstmaligen Abgabe innerhalb der Frist aufzufordern. Unterbleibt die Aufforderung, findet auf Antrag des Prüflings eine Prüfungswiederholung nach Abs. 2 statt.

§ 20 Bachelor- und Masterprüfung

Die Bachelor- bzw. Masterprüfung setzt sich nach Maßgabe der Speziellen Ordnung aus den einzelnen Modulprüfungen zusammen; sie ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Die Spezielle Ordnung bestimmt, welche Modulnoten mit welcher Gewichtung in die Abschlussnote eingehen; trifft sie keine Bestimmung, werden die Modulnoten nach den auf die Module entfallenden CP gewichtet. Die Spezielle Ordnung kann den Studierenden die Möglichkeit einräumen, bestimmte Modulnoten auszuschließen. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als nötig, zählen die für den Abschluss günstigeren; im Zweifel trifft der Prüfling die Wahl. Die Note des Thesis-Moduls muss in jedem Fall in die Abschlussnote eingehen.

§ 21 Thesis

(1) Gegen Ende des Studiums ist eine Abschlussarbeit (Thesis) als Teil eines eigenen Moduls (Thesis-Modul) anzufertigen. Sie kann nicht durch Anerkennung nach § 27 ersetzt werden. Die Spezielle Ordnung kann vorsehen, dass die Thesis im Rahmen eines Kolloquiums mündlich zu verteidigen ist.

(2) Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema und bestimmt, wer aus dem Kreise der nach § 26 Abs. 1 Prüfungsberechtigten die Thesis betreut und das Erstgutachten erstellt und wer das Zweitgutachten erstellt. Der Prüfling kann Vorschläge zum Thema sowie zur Person der Prüfenden machen.

(3) Bei geeigneter Themenstellung kann die Thesis auch als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Beiträge der einzelnen Prüflinge sich eindeutig unterscheiden lassen. Auf Antrag des Prüflings können Thesis und Kolloquium in einer fremden Sprache verfasst und durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Abweichend von § 25 Abs.5 ist nach Beginn der Bearbeitungszeit keine Abmeldung mehr möglich. Bis zum Ablauf der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit kann das Thema jedoch einmalig zurückgegeben werden. In diesem Falle wird unverzüglich ein neues Thema vergeben, und die Bearbeitungszeit beginnt erneut. Eine nochmalige Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(5) Die Thesis ist in Papierform und in elektronisch durchsuchbarer Form abzugeben.

(6) Die Spezielle Ordnung regelt das Nähere, insbesondere die Bearbeitungszeit. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Hausarbeiten mit der Maßgabe, dass Entscheidungen nach § 22 Abs.4 und 5 vom Prüfungsausschuss getroffen werden.

§ 22 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht, die innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraums in selbstständig organisierter Arbeit angefertigt werden. Die Spezielle Ordnung bestimmt ihren Umfang und die Bearbeitungszeit.

(2) Hausarbeiten sind nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Der Prüfling hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben hat und sich dessen bewusst ist, dass die Arbeit elektronisch auf Plagiate untersucht werden kann.

(3) Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die Aufgabe der Arbeit zur Post; zum Nachweis dessen genügt im Zweifel der Poststempel. Ist nach Abs.6 die Abgabe einer elektronischen Fassung gefordert, so genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Abgabe der elektronischen oder der schriftlichen Fassung, sofern die fehlende Fassung noch innerhalb zweier Wochen nachgereicht wird.

(4) In fachlich begründeten Fällen kann die Prüferin oder der Prüfer auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 50 Prozent verlängern.

(5) Werden Gründe nach § 29 Abs. 2 glaubhaft gemacht, die nur während eines Teils der Bearbeitungszeit vorliegen, verlängert das Prüfungsamt auf Antrag die Bearbeitungszeit um den entsprechenden Zeitraum, höchstens aber um 50 Prozent. Genügt dies zum Ausgleich der Beeinträchtigung nicht, kommt nur ein Rücktritt nach § 29 in Betracht.

(6) Der oder die Prüfende kann bestimmen, dass die Hausarbeit zusätzlich zur Papierform oder stattdessen in elektronisch durchsuchbarer Form abzugeben ist.

(7) Sofern Wiederholungsprüfungen nicht in einer Überarbeitung der Hausarbeit bestehen, darf dafür nicht dasselbe Thema vergeben werden.

(8) Die Vorschriften dieser Allgemeinen Bestimmungen über Hausarbeiten gelten entsprechend für sonstige schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht.

§ 23 Klausuren

(1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht stattfinden. Die Spezielle Ordnung legt ihre Dauer fest; diese soll 45 Minuten nicht unterschreiten.

(2) Erscheint ein Prüfling unverschuldet zu spät, kann die oder der Aufsichtsführende nach Maßgabe des Möglichen eine entsprechende Nachschreibzeit gewähren. Die Möglichkeit des Rücktritts nach § 29 bleibt unberührt.

§ 24 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Einzelprüfung statt. Die Spezielle Ordnung kann Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Prüflingen vorsehen. Die in der Ordnung festzulegende Prüfungsdauer soll 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Solange der Schwerpunkt auf dem Prüfungsgespräch bleibt, können in mündlichen Prüfungen auch schriftliche Aufgaben gestellt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist nach Beratung im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 25 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest oder beschließt, dass die Prüfenden sie selbst festlegen. Für Prüfungen des Wintersemesters sind die Termine bis zum 15. November und für Prüfungen des Sommersemesters bis zum 15. Mai dem Prüfungsamt mitzuteilen, welches sie spätestens einen Monat vor der Prüfung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nach § 16 bekannt gibt. Die Möglichkeit zur Bekanntgabe auf andere geeignete Weise bleibt unberührt.

(2) In Lehrveranstaltungen, die individuelle Prüfungstermine erfordern, legen die Prüfenden die Termine abweichend von Abs. 1 selbst fest und geben sie den Studierenden auf geeignete Weise bekannt.

(3) Für Wiederholungsprüfungen können gesonderte Termine festgelegt werden. Der erste Wiederholungsversuch soll in zeitlich engem Zusammenhang mit dem Erstversuch stattfinden. Sieht die Spezielle Ordnung für Wiederholungsprüfungen eine vom Erstversuch abweichende Prüfungsform vor, müssen hierfür gesonderte Termine festgelegt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest, bis zu deren Ablauf eine Anmeldung zu den Prüfungen möglich ist, und gibt sie auf geeignete Weise bekannt.

(5) Bis zum dritten Tage vor einem Prüfungs- oder Abgabetermin, der nicht nach § 19 Abs. 2 und 3 oder § 29 Abs. 4 Satz 4 und 5 verbindlich ist, können Studierende sich ohne Angabe von Gründen abmelden. Danach kommt nur noch ein Rücktritt nach § 29 in Betracht. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss für mehrere Prüfungen eine einheitliche Frist festlegen, bis zu deren Ablauf eine Abmeldung möglich ist, und sie auf geeignete Weise bekannt geben.

(6) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die nach Abs. 1 bis 5 festgelegten Termine und Fristen zu informieren.

(7) Soweit Besonderheiten des Studiengangs es erfordern, kann die Spezielle Ordnung von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelungen treffen.

§ 26 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation selbst haben. Zu Prüferinnen oder Prüfern können Professorinnen und Professoren, selbständig lehrende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Wer Prüferin oder Prüfer für eine bestimmte Prüfung ist, bleibt dies mit seinem oder ihrem Einverständnis auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste der Justus-Liebig-Universität. Die Dekanin oder der Dekan kann auch Personen nach Satz 1 und 2, die nicht im Dienste der Justus-Liebig-Universität stehen, sowie Personen mit Erfahrung in der beruflichen Praxis und Ausbildung mit ihrem Einverständnis zu Prüferinnen oder Prüfern bestellen.

(2) Die Dozentin oder der Dozent einer Lehrveranstaltung ist zugleich Prüferin oder Prüfer der zugehörigen Prüfung. Kommen für eine Modulabschlussprüfung die Dozentinnen oder Dozenten mehrerer Lehrveranstaltungen in Betracht, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Erfordert § 18 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes die Mitwirkung einer oder eines zweiten Prüfenden, wählt die oder der Prüfende nach Abs. 2 Satz 1 aus dem Kreise der nach Abs. 1 Prüfungsberechtigten eine weitere Person mit deren Einverständnis aus. Kann kein Einvernehmen erzielt werden oder sind unter mehreren nach Abs. 2 in Betracht kommenden Prüfenden Erst- und Zweitgutachter zu bestimmen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Soweit nicht schon § 18 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes die Mitwirkung einer oder eines zweiten Prüfenden erfordert, finden mündliche Prüfungen in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Für deren Wahl gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall von Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 27 Anerkennung von Leistungen

(1) Über die Anerkennung von Leistungen nach § 18 Abs. 5 und 6 des Hessischen Hochschulgesetzes entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Aus dem Kreise der nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 Prüfungsberechtigten kann der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Anerkennungsbeauftragte ernennen, die in seinem Namen über die Anerkennung entscheiden.

(2) Soweit die Notensysteme vergleichbar sind oder vergleichbar gemacht werden können, sind die Noten der anerkannten Leistungen zu übernehmen bzw. umzurechnen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, und die Leistung bleibt bei der Gesamtnotenberechnung nach § 20 unberücksichtigt. Durch Anerkennung erworbene Leistungen können im Zeugnis als solche gekennzeichnet werden. Das Präsidium kann Richtlinien zur Vergleichbarmachung und Umrechnung nach Satz 1 erlassen.

(3) Die Anerkennung kann im Rahmen der Studienplatzvergabe zur Einstufung in ein höheres Fachsemester dienen oder auch lediglich dazu, die entsprechende Leistung im Studiengang nicht erneut erbringen zu müssen.

(4) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die im Wege der Anerkennung zu ersetzende Prüfungsleistung gemäß der Speziellen Ordnung bereits versucht wurde. Durch Vereinbarungen über Auslandsaufenthalte Studierender kann hiervon abgewichen werden.

(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten auch für die Anerkennung von Leistungen, die an der Justus-Liebig-Universität erbracht wurden.

§ 28 Nachteilsausgleich

(1) Im ganzen Studium ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen aufgrund von Behinderung, chronischer Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch ihre Sorgeberechtigten oder die Pflege Angehöriger nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Machen Studierende glaubhaft, wegen einer solchen Belastung eine Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Weise erbringen zu können, gleicht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Nachteil auf Antrag durch geeignete Maßnahmen aus (z. B. Schreibzeitverlängerung, Bearbeitungspausen, technische Hilfsmittel, Gestattung einer Assistenz). Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gesenkt werden.

(3) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin zu stellen. Art und Schwere der Belastung sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden (z. B. eines amtsärztlichen Attests).

§ 29 Rücktritt und Versäumnis

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem verbindlichen Prüfungstermin nicht erscheint, nur ein leeres Blatt abgibt, in einer mündlichen Prüfung schweigt oder eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt, ohne nach den folgenden Absätzen wirksam zurückgetreten zu sein (Versäumnis).

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus triftigem Grunde möglich, der durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll unverzüglich erfolgen; Unsicherheiten infolge Zeitablaufs gehen zu Lasten des Prüflings. Wird der Rücktritt auf Krankheit gestützt, ist diese durch ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Der Rücktritt von einer begonnenen Prüfung kann nicht auf Gründe gestützt werden, die dem Prüfling bei Eröffnung der Aufgabenstellung bekannt waren. Bemerkt der Prüfling einen triftigen Grund erst nach Eröffnung der Aufgabenstellung, kann der Rücktritt noch bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erklärt werden. Ausnahmsweise kann er noch später erklärt werden, wenn der Prüfling vor der Bekanntgabe außerstande war, den triftigen Grund zu erkennen oder den Rücktritt zu erklären.

(4) Der Rücktritt kann gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, gegenüber dem Prüfungsamt oder gegenüber den Prüfenden oder dem Aufsichtspersonal in der Prüfung erklärt werden. Über die Anerkennung des Rücktritts sowie ggf. über das Verlangen nach einem amtsärztlichen Attest entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Außer in den Fällen des Abs. 3 kann er oder sie die Entscheidung dem Prüfungsamt übertragen. Wurde der Rücktritt anerkannt, wird der Prüfungsversuch annulliert und die Prüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholt. Zu diesem gilt der Prüfling als angemeldet.

(5) Ist der Prüfling über das Vorliegen eines triftigen Grundes im Zweifel, kann er unter Vorbehalt den Rücktritt erklären und an der Prüfung teilnehmen. Die Prüfung ist dann nur zu bewerten, falls der Rücktritt nicht anerkannt wird.

§ 30 Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling über seine Leistung vorsätzlich getäuscht oder zu täuschen versucht hat. Eine Täuschungshandlung liegt insbesondere vor, wenn unzulässige Hilfsmittel verwendet oder mitgeführt werden oder wenn fremde Leistung als eigene ausgegeben wird. Eine Täuschungshandlung liegt auch vor, wenn der Text einer schriftlichen Arbeit, bemessen nach Wörtern, zu mehr als 15 Prozent aus Teilen früherer Arbeiten desselben Prüflings besteht, ohne dass dies kenntlich gemacht wurde.

(2) Begeht ein Prüfling im selben Studiengang einen weiteren Täuschungsversuch, nachdem ihm das Nichtbestehen wegen eines früheren Täuschungsversuchs bekannt gegeben wurde, sind die betroffenen Modulprüfungen sowie die ganze Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Wer den Ablauf einer Lehrveranstaltung oder Prüfung wiederholt oder erheblich stört, kann durch die Lehrenden, Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme am betroffenen Termin ausgeschlossen und des Raumes verwiesen werden.

Fünfter Abschnitt: Bewertung

§ 31 Noten

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in ganzen Notenpunkten gemäß der folgenden Tabelle:

| Notenpunkte | Verbalurteil |
|-------------|---------------------------|
| 15 | sehr gut mit Auszeichnung |
| 14 | sehr gut |
| 13 | |
| 12 | gut |
| 11 | |
| 10 | |

| Notenpunkte | Verbalurteil |
|-------------|-----------------|
| 6 | ausreichend |
| 5 | |
| 4 | Nicht bestanden |
| 3 | |
| 2 | |
| 1 | |

| | | | |
|---|--------------|---|--|
| 9 | befriedigend | 0 | |
| 8 | | | |
| 7 | | | |

(2) Weichen die Bewertungen zweier Prüfender voneinander ab, wird daraus der Durchschnitt gebildet und auf ganze Notenpunkte kaufmännisch gerundet.

(3) Ergibt sich die Modulnote gemäß § 18 Abs.5 Satz 2 aus den Notenpunkten mehrerer Modulteilprüfungen, wird das Ergebnis auf ganze Notenpunkte kaufmännisch gerundet.

(4) Die Abschlussnote in Notenpunkten ergibt sich nach § 20 aus den einzelnen Modulnoten und wird auf eine Nachkommastelle aufgerundet. Sodann wird der folgenden Tabelle die Abschlussnote als Dezimalnote und als Verbalurteil entnommen:

| Notenpunkte | Dezimalnote | Verbalurteil |
|---------------|-------------|---------------------------|
| 15,0 | 0,7 | sehr gut mit Auszeichnung |
| 14,9 bis 14,7 | 0,8 | |
| 14,6 bis 14,3 | 0,9 | |
| 14,2 bis 14,0 | 1,0 | sehr gut |
| 13,9 bis 13,7 | 1,1 | |
| 13,6 bis 13,3 | 1,2 | |
| 13,2 bis 13,0 | 1,3 | |
| 12,9 bis 12,7 | 1,4 | |
| 12,6 bis 12,5 | 1,5 | |
| 12,4 bis 12,3 | 1,6 | |
| 12,2 bis 12,0 | 1,7 | gut |
| 11,9 bis 11,7 | 1,8 | |
| 11,6 bis 11,3 | 1,9 | |
| 11,2 bis 11,0 | 2,0 | |
| 10,9 bis 10,7 | 2,1 | |
| 10,6 bis 10,3 | 2,2 | |
| 10,2 bis 10,0 | 2,3 | |
| 9,9 bis 9,7 | 2,4 | |
| 9,6 bis 9,5 | 2,5 | befriedigend |
| 9,4 bis 9,3 | 2,6 | |
| 9,2 bis 9,0 | 2,7 | |
| 8,9 bis 8,7 | 2,8 | |
| 8,6 bis 8,3 | 2,9 | |
| 8,2 bis 8,0 | 3,0 | |

| | | |
|-------------|-----|--|
| 7,9 bis 7,7 | 3,1 | |
| 7,6 bis 7,3 | 3,2 | |
| 7,2 bis 7,0 | 3,3 | |
| 6,9 bis 6,7 | 3,4 | |
| 6,6 bis 6,5 | 3,5 | |
| 6,4 bis 6,3 | 3,6 | |

| | | |
|-------------|-----|-------------|
| 6,2 bis 6,0 | 3,7 | ausreichend |
| 5,9 bis 5,7 | 3,8 | |
| 5,6 bis 5,3 | 3,9 | |
| 5,2 bis 5,0 | 4,0 | |

(5) Die Bekanntgabe der Noten erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 und 3.

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist,
- b) ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden ist, welches nicht mehr gewechselt werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder
- c) alle verfügbaren Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden sind.

(2) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Nach endgültigem Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung kann das Studium nicht weiter fortgesetzt werden; bis zur Exmatrikulation können jedoch Prüfungstermine noch wahrgenommen werden, die nach § 19 Abs. 2 und 3 oder § 29 Abs. 4 Satz 4 und 5 verbindlich gewesen wären.

(4) Das Prüfungsamt stellt das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung durch schriftlichen Bescheid fest. Es kann auch das Nichtbestehen einzelner Modulprüfungen durch Bescheid feststellen.

§ 33 Akteneinsicht und Überdenkungsverfahren

(1) Nach jeder Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag Akteneinsicht gewährt. Der Prüfungsausschuss kann hierfür Fristen und Einsichtszeiten festlegen; in jedem Fall muss die Akteneinsicht spätestens eine Woche vor einem Wiederholungstermin ermöglicht werden. Gesetzliche Akteneinsichtsrechte, z. B. während laufender Widerspruchs- oder Klageverfahren, bleiben unberührt.

(2) Bringt ein Prüfling begründete Einwände gegen die Bewertung schriftlich beim Prüfungsamt vor, so überdenken die Prüfenden anhand dessen ihre Bewertung. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling durch Bescheid mit, ob die Bewertung verbessert wird oder bestehen bleibt.

(3) Ist die Bewertung ein Verwaltungsakt (z. B. im Falle des § 32 Abs. 4), so findet ein Überdenken nach Abs. 2 Satz 1 nur im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens statt; ein gesonderter Bescheid nach Abs. 2 Satz 2 ergeht nicht.

Sechster Abschnitt: Abschlussdokumente

§ 34 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, welches die Abschlussnote als Dezimalnote und als Verbalurteil nach § 31 Abs. 4, die Bewertung der bestandenen und für den Abschluss nötigen Module sowie das Thema der Thesis ausweist. Auf Antrag des Prüflings kann eine etwaige Spezialisierung ausgewiesen werden.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Es trägt das Datum seiner Ausstellung und nennt als Datum des Bestehens den Tag, an

dem die letzte für den Abschluss nötige Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis soll unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe von deren Bewertung überreicht werden.

§ 35 Bachelor- und Masterurkunde

Nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung erhält der Prüfling eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das Datum ihrer Ausstellung und soll zugleich mit dem Zeugnis ausgestellt und überreicht werden.

§ 36 Diploma-Supplement

(1) Ergänzend zum Prüfungszeugnis und zur Abschlussurkunde erhält der Prüfling ein Diploma-Supplement in englischer Sprache gemäß den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

(2) Dem Diploma-Supplement kann eine Einstufungstabelle beigefügt werden, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

§ 37 Leistungsübersicht und Transcript of Records

(1) Am Ende des Studiums erhält jeder Prüfling eine tabellarische Zusammenstellung aller Prüfungsergebnisse, die mindestens die Modultitel, die Modulnoten und die erreichten Kreditpunkte ausweist. Die Zusammenstellung wird in deutscher (Leistungsübersicht) und in englischer Sprache ausgestellt (Transcript of Records).

(2) Auf Antrag wird den Studierenden auch während des Studiums eine aktuelle Zusammenstellung ausgedruckt. Ihnen kann auch die Möglichkeit eröffnet werden, sich die Zusammenstellung selbst auszudrucken.

§ 38 Gestaltung der Abschlussdokumente

Das Präsidium kann Richtlinien zum Inhalt und zur Gestaltung der Abschlussdokumente erlassen. Darin kann vorgesehen werden, dass Zeugnisse sowie Bachelor- und Masterurkunden auch in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 39 Einziehung von Abschlussdokumenten

Wurde die Bewertung einer Prüfung nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder wurde der Bachelor- oder Mastergrad nach § 27 des Hessischen Hochschulgesetzes entzogen, sind unrichtige Abschlussdokumente einzuziehen und nötigenfalls durch berichtigte zu ersetzen. Die Betroffenen sind zur Herausgabe der einzuziehenden Dokumente verpflichtet.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Allgemeinen Bestimmungen in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses treten zum Sommersemester 2022 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Entgegenstehende Regelungen in bisher erlassenen Speziellen Ordnungen bleiben noch bis zu deren nächster Änderung gültig.

Anhang: Muster-Modulbeschreibung

| | | | |
|--|----------------------------------|------------------------|---|
| Modulcode | Modultitel | | CP |
| | Engl. Modultitel | | |
| Pflicht-/ Wahlpflichtmodul | Fachbereich/Institut | | Fachsemester (ggf. Einordnung im Studiengang) |
| | erstmals angeboten im [Semester] | | |
| Qualifikationsziele: ... | | | |
| Inhalte: ... | | | |
| Angebotsrhythmus und Dauer: ... | | | |
| Modulverantwortliche Professur oder Stelle: ... | | | |
| Verwendbar in folgenden Studiengängen: ... | | | |
| Teilnahmevoraussetzungen: ... | | | |
| Veranstaltung: | Präsenzstunden | Vor- und Nachbereitung | |
| Vorlesung/Seminar/ ... | ... | ... | |
| ... | | | |
| Summe: | | | |
| Prüfungsvorleistungen: ... | | | |
| Modulprüfung: | | | |
| – Art der Prüfung (Modulabschlussprüfung oder modulbegleitende Prüfungen) | | | |
| – Prüfungsform(en) | | | |
| – Umfang (bei Klausuren und mündlichen Prüfungen: Prüfungsdauer; bei Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten: Umfang und Bearbeitungszeit) | | | |
| – bei modulbegleitenden Prüfungen: Bildung der Modulnote | | | |
| – ggf. abweichende Form der Wiederholungsprüfung | | | |
| Unterrichts- und Prüfungssprache: ... | | | |
| ggf. besondere Hinweise | | | |